

Statuten

Association of Management Consultants Switzerland

ASCO®

Weinbergstr. 31
8006 Zürich
Telefon
+41 (0)43 343 94 80
Fax
+41 (0)43 343 94 81
E-Mail
office@asco.ch
Internet
www.asco.ch

I. Berufsdefinition und Grundprinzipien

Art. 1 Berufsdefinition

Unternehmensberater sind alle diejenigen natürlichen Personen und Firmen, deren gewerbsmässige Tätigkeit darin besteht, Aufgaben der Unternehmensplanung, -organisation und -führung zu lösen.

Art. 2 Berufsethische Grundprinzipien

- a) Es werden nur solche Aufträge angenommen, für die die nötigen Voraussetzungen zur gewissenhaften Durchführung vorhanden sind.
- b) Alle Gegebenheiten bei den Kunden werden mit Objektivität und Unvoreingenommenheit betrachtet.
- c) Durch die Beratungstätigkeit sollen dem Auftraggeber die Voraussetzungen für den dauernden Erfolg geschaffen werden.
- d) Alle Informationen des Kunden werden gemäss dem Treuhandprinzip behandelt.
- e) Gegenüber den Lieferanten der Auftraggeber wird jede Provision oder sonstige Vergünstigung abgelehnt.

II. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

Art. 3 Name der Vereinigung

Der freiwillige Zusammenschluss schweizerischer Unternehmensberater, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, trägt den Namen:

ASCO
Association of Management Consultants Switzerland

Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

Art. 4 Sitz der Vereinigung

Sitz der Vereinigung ist jeweiliger Ort der Geschäftsstelle.

Art. 5 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung bezweckt:

- a) Die Wahrung der ethischen Grundsätze und des Ansehens des Berufsstandes.
- b) Die Wahrung und Vertretung der materiellen Interessen der Mitglieder.
- c) Die Pflege des gegenseitigen Kontaktes der Mitglieder.
- d) Die Wahrung der Integrität, Objektivität und Neutralität in der Berufsausübung.
- e) Die Förderung von Forschungsarbeiten und die fachliche Weiterentwicklung auf allen Gebieten der Unternehmensberatung.
- f) Die Vertretung gegenüber und die Zusammenarbeit mit Behörden, Wirt-

- schaftsverbänden und verwandten Institutionen im In- und Ausland.
- g) Die Weiterbildung der Mitglieder sowie die Förderung und Schulung des Nachwuchses.
 - h) Die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinigung und ihre Mitglieder.
 - i) Die Durchführung der individuellen Zertifizierung von Unternehmensberatern in der Schweiz zum CMC (Certified Management Consultant) gemäss Richtlinien des ICMCI (International Council of Management Consulting Institutes).

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Kategorien von Mitgliedern

Die ASCO hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

1. Firmen- und Einzelmitglieder

1.1. Firmenmitglieder

- a) Unternehmensberatungsfirmen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmensberatungsfirmen in der Schweiz, unabhängig von ihrer juristischen Form, einschliesslich Unternehmensberatungsabteilungen oder Tochtergesellschaften für Unternehmensberatung von Firmen, die gleichzeitig auf anderen Gebieten tätig sind.
- b) Jedes Firmenmitglied muss mindestens ein Einzelmitglied aufweisen, das als Repräsentant fungiert.

1.2 Einzelmitglieder/Repräsentanten Firmenmitgliedschaften

Natürliche Personen, und zwar Einzelberater sowie Inhaber, Partner oder Mitarbeiter von Unternehmensberatungsfirmen, welche das Aufnahmeverfahren erfüllt haben. Eine Firmenmitgliedschaft ist Voraussetzung für die Einzelmitgliedschaft

2. Hospitierende Mitglieder

Einzelpersonen, welche die Aufnahmebedingungen der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der in Art. 7 Ziff. 1 lit. d festgelegten Frist erfüllen.

3. Fördernde Mitglieder und Sponsoren

Natürliche Personen sowie Firmen und Institutionen, die die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich um die ASCO, die Unternehmensführung oder um die für die Unternehmensberatung nützlichen Wissenschaften beson-

ders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

5. Associate Member

Jüngere Einzelpersonen mit nachweislichen Berufserfolgen, die sich mittelfristig in Beruf und Branche entwickeln wollen.

Art. 7 Aufnahmebedingungen

Für alle Mitglieder gelten folgende Aufnahmebedingungen, die alle kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Firmenmitglieder

- a) Firmen müssen im Handelsregister eingetragen sein oder unter demselben Namen als Geschäftsbereich einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft am Markt auftreten.
- b) Unternehmensgruppen können nur mit ihrer Muttergesellschaft und ihrem Hauptsitz Mitglied werden
- c) Ausländische Firmen werden nur mit ihrer schweizerischen Niederlassung Mitglied
- d) Mindestens einer der Inhaber oder ein Mitglied der Geschäftsleitung muss Einzel- oder Ehrenmitglied sein
- e) Beratung von Unternehmen, privaten und öffentlichen Institutionen und Verwaltungen sowie Bearbeitung von Aufgaben der Planung, Organisation und Führung, unter einer ganzheitlichen Betrachtung

2. Einzelmitglieder

- a) Personen gemäss Art. 6, Ziffer 1.2
- b) Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Schweiz
- c) Abschlussdiplom Stufe Universität oder Fachhochschule.
Ausnahmsweise kann eine adäquate praktische Ausbildung anerkannt werden
- d) Ausübung des Berufes in der Regel während 5 Jahren
 - als selbständig arbeitender Unternehmensberater
 - in einer Firma für Unternehmensberatung oder einer Unternehmensberatungsabteilung
- e) Beratung von Unternehmen bzw. privater und öffentlicher Institutionen und Verwaltungen sowie Bearbeitung von Aufgaben der Planung, Organisation und Führung, unter einer ganzheitlichen Betrachtung

- f) Nennung dreier Kunden als Referenzen, bei denen der Bewerber in den letzten drei Jahren selbständig oder als Projektleiter Beratungen durchgeführt hat
- g) Referenzen von zwei ASCO-Mitgliedern

3. Associate Member

Associate Member erfüllen die Aufnahmekriterien gemäss Art. 7, Ziff. 1, lit. a, b, c sowie e. Spezifische Kriterien sind dazu:

- a) Ausübung des Berufes während mindestens zwei Jahren
- b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer namhaften Unternehmensberatungsfirma, respektive eines Firmenmitglieds
- c) Zwei persönliche Kundenreferenzen
- d) Alter in der Regel < 35 Jahre

Eine Associate Mitgliedschaft ist nicht zulässig, wenn eine Einzelmitgliedschaft möglich wäre, resp. um Kriterien oder Kosten der Einzelmitgliedschaft zu umgehen.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

Der Aufnahmeausschuss prüft sämtliche Aufnahme gesuche unter Anwendung strenger Massstäbe und formuliert seine Empfehlungen schriftlich an den Vorstand zuhanden der Einzel- und Ehrenmitglieder. Für Unternehmensberater mit dem Titel "CMC" (Certified Management Consultant) gilt ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Sonder- und Grenzfälle werden gemäss den detaillierten Aufnahme richtlinien beurteilt. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuches muss nicht begründet werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder aller Kategorien - ausser der Kategorie „Fördernde Mitglieder und Sponsoren“ - entscheiden die Einzel- und Ehrenmitglieder auf Antrag des Aufnahmeausschusses. Die Aufnahme hat auf schriftlichem Weg zu erfolgen, wobei die Nichterhebung von Einwänden innert zwei Wochen als Zustimmung zur Aufnahme gilt. Wird von mindestens 3 Einzel- oder Ehrenmitgliedern gegen ein Aufnahme gesuch fristgerecht Einspruch erhoben, so hat die Generalversammlung über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Bei der Kategorie „Fördernde Mitglieder und Sponsoren“ entscheidet der Aufnahmeausschuss über die Aufnahme.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Kündigung eines Mitgliedes auf Jahresende, was mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden muss.
- b) Durch Ausschluss aus der Vereinigung, sofern die Bestimmungen der Statuten missachtet werden oder in anderer Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstossen wird.
- c) Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn infolge eingetretener Veränderungen der Verhältnisse die für die Mitgliedschaft gemäss Art. 7 geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.
- d) Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn seit über einem Jahr weder einer der Inhaber noch ein Mitglied der Geschäftsleitung eines Firmenmitgliedes ordentliches Mitglied der ASCO ist.
- e) Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung keine Folge geleistet wird.

In den Fällen b) - e) erfolgt die Sistierung der Mitgliedschaft bis zur nächsten Generalversammlung mit einfachem Vorstandsbeschluss. An dieser beschliessen die anwesenden Mitglieder endgültig mit einfachem Mehr, wobei das auszuschliessende Mitglied Anhörung verlangen kann.

IV. Organisation

Art. 10 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die statutarischen Ausschüsse
- d) Die Zertifizierungskommission
- e) Die Arbeitsausschüsse und Studiengruppen
- f) Die Geschäftsstelle
- g) Die Revisionsstelle

Art. 11 Generalversammlung

1. Einberufung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangt oder wenn es vom Vorstand als notwendig erachtet wird.
- c) Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung bei den

Mitgliedern eintreffen und die Traktandenliste mit den Anträgen des Vorstandes enthalten. Über Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

- d) An der Generalversammlung sind Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Einzelmitglieder dürfen sich durch weitere Einzelmitglieder oder auch durch Partner oder Geschäftsleitungsmitglieder ihres Unternehmens, die nicht Einzelmitglieder sind, vertreten lassen.
- e) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern Statuten oder das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Aufgaben und Kompetenzen

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, der Mitglieder der statutarischen Ausschüsse (Ziff. 15), der Zertifizierungskommission (Ziff. 16), des Rechnungsrevisors und seiner Ersatzperson. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- d) Genehmigung der Zertifizierungsmodalitäten
- e) Änderung der Statuten und der Empfehlungen für Honorare und Spesen
- f) Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinigung

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Einzel- und Ehrenmitglied besitzt eine Stimme und ist zur Vertretung von höchstens einer weiteren Stimme berechtigt.

In den Vorstand, die statutarischen Ausschüsse (ausgenommen hiervon ist die Regelung für den Standausschuss gemäss Art. 15 Ziff. 2, Abs. 1) und die Zertifizierungskommission können nur Einzel- oder Ehrenmitglieder gewählt werden.

Art. 13 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

Art. 14 Vorstand

1. Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Anzahl der Vertreter der Einzelberater, Berater in mittleren und grossen Beratungsfirmen möglichst ausgeglichen sein soll. Aus der Mitte des Vorstandes wird der Präsident durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist für höchstens zwei weitere, aufeinanderfolgende Amtsperioden zulässig. Der Präsident wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist für höchstens zwei weitere, aufeinanderfolgende Amtsperioden zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand kann im Rahmen der Präsidentschaft über die Dauer von 6 Jahren erfolgen.

2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Leitung der Vereinigung gemäss den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Bestimmung der Geschäftsstelle
- d) Gerichtliche Vertretung der Vereinigung
- e) Vertretung an in- und ausländischen Kongressen oder anderen fachlichen Anlässen. Dem Vorstand steht das Recht zu, nach eigener Wahl geeignete Mitglieder für diese Aufgabe zu delegieren
- f) Beschlussfassung über alle Anträge, sofern nach Statuten oder Gesetz die Geschäfte nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen

Art. 15 Statutarische Ausschüsse

Die Mitglieder der statutarischen Ausschüsse werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die statutarischen Ausschüsse konstituieren sich selbst. Sie sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

1. Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei Einzel- oder Ehrenmitglieder sein müssen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Das dritte Mitglied muss eine aussenstehende Persönlichkeit der Wirtschaft sein.

2. Standesausschuss

Der Standesausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die a) entweder Einzel-, Ehren- oder Förderndes Mitglied sind, b) über mehr als fünf Jahre Erfahrung als Unternehmensberater verfügen und c) nicht dem Vorstand angehören.

Der Standausschuss hat über die Einhaltung der zur Sicherung der Berufsethik und des Ansehens des Berufsstandes für alle Mitglieder geltenden Statuten zu wachen. Verletzungen sind dem Vorstand unter Angabe der Gründe sofort schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand soll auf Antrag des Standausschusses Mitglieder je nach Grad des Verschuldens zur Behebung der beanstandeten Situation auffordern, verwarnen oder die Mitgliedschaft bis zur Beschlussfassung an der nächsten Generalversammlung sistieren. Die an dieser Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfachem Mehr endgültig.

Art. 16 Zertifizierungskommission

Die Zertifizierungskommission (ZK) besteht aus drei zertifizierten Unternehmensberatern CMC. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt, wobei ein Mitglied dem Vorstand angehören und eines kein ASCO-Mitglied sein sollte. Wiederwahl ist möglich. Die ZK wählt den Vorsitzenden unter sich. Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Zertifizierungsbeirat konstituiert werden.

Die ZK stellt die individuelle Zertifizierung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz sicher und entscheidet abschliessend über Vergabe und Entzug des Titels «CMC» (Certified Management Consultant). Der Aufgabenbereich der ZK wird von der Generalversammlung genehmigt. Die ZK führt eine eigene Rechnung, die von der Revisionsstelle zuhanden der GV geprüft wird.

Art. 17 Arbeitsausschüsse und Studiengruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Probleme der Vereinigung Arbeitsausschüsse ernennen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse, die nicht ASCO-Mitglieder sein müssen, werden vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Arbeitsausschüsse konstituieren sich im Rahmen der ihnen vom Vorstand übertragenen Arbeit selbst. Sie sind dem Vorstand gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich.

Studiengruppen können ad hoc und formlos von Mitgliedern gebildet werden (z.B. Regional- oder Fachgruppen). Sie berichten dem Vorstand periodisch.

Art. 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat alle ihr von den Organen der Vereinigung zugewiesenen Arbeiten zu erledigen. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft.

Art. 19 Revisionsstelle

Dem Rechnungsrevisor oder seinem Ersatzmann obliegt die Prüfung der Buchführung, worüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten ist.

V. Mittel und Haftung

Art. 20 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Überschüssen aus Vereinstätigkeit (Veranstaltungen, Publikationen, Inseraten, Zertifizierungsgebühren, Dienstleistungen udgl.)
- c) Spenden und weiteren Zuwendungen aller Art

Haftungsbeschränkung

Für die Befindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das bestehende Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung

Art. 21 Änderungen der Statuten

Änderungen der Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller an der Versammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann mit Zweidrittelmehrheit von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder teilnimmt.

Alle Mitglieder sind mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen.

Vertretungen sind nicht zulässig.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VII. Allgemeines

Art. 23 Handelsregistereintrag

Die Vereinigung ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Sprachfassung

Diese Statuten werden auf Deutsch und Englisch verfasst. Der englische Text ist eine Übersetzung der deutschen Originalfassung.

Art. 26 Annahme der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Mai 2014 in Zürich genehmigt und ersetzen die Fassung vom 18. Juni 2013.

Zürich, 27. Mai 2014